

HAFNER Pneumatika Kft – Allgemeine Lieferbedingungen

1. Begriffe und sonstige Bestimmungen

- **Lieferant:** Für die HAFNER Pneumatika Kft. Produkt und/oder Dienstleistung erbringende Organisation.
- **Auftraggeber:** HAFNER Pneumatika Kft.
- Unter „**Auftrag**“ werden vorliegende Allgemeine Lieferbedingungen (ALB), der Auftrag und andere Dokumentation verstanden, die vom Auftrag gekennzeichnet sind. „**Ware**“ ist die Bezeichnung für alle Posten, Material, Einrichtung, Arbeit oder sonstige Dienstleistung, welche Objekt des Einkaufes bilden.
- **Preis:** Im Auftrag angeführter fixer und vollständiger Preis, beinhaltet MWST nicht und kann ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers in keinem Fall geändert werden.

Vorliegende Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Auftraggeber akzeptiert die abweichenden Lieferbedingungen vom Lieferanten nicht, es sei Auftraggeber erteilt eine schriftliche Zustimmung diesbezüglich. Vorliegende Lieferbedingungen gelten auch für alle mit dem Lieferanten zu schließende zukünftigen Aufträge. Die in Einzelfällen mit dem Lieferanten geschlossene Einzelvereinbarungen, z.B. Rahmenverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen, sowie dafür geltende Nebenvereinbarungen, Ergänzungen und Modifizierungen haben immer Vorteil gegenüber die ALB.

Für die in den Allgemeinen Lieferbedingungen nicht geregelten Fragen gelten die Verordnungen der BGB.

2. Bedingungen und Akzeptanz des Auftrages

Für jeden Auftrag gelten vorliegende Bedingungen, oder Bezugnahme auf diese. Wenn keine abweichende Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wird, hat Lieferant den Auftrag innerhalb 48 Stunden nach Erhalt zu bestätigen (in Email oder Fax Form etc.). Falls innerhalb 48 Stunden keine Antwort oder Verordnung bezüglich Ware gesendet wird, wird Auftraggeber es so deuten, der Lieferant, alle im Auftrag angeführte Bedingungen akzeptiert hat. Elektronische Akzeptanz: Auftraggeber und Lieferant erleichtern die Geschäftstransaktionen mit Sendung der Angaben in elektronischer Form. Lieferant akzeptiert den Auftrag vom Auftraggeber in elektronischer Form, bzw. alle elektronisch gesendete wichtige Schlüsseldokumente ohne Unterschrift als gültig. Schlüsseldokumente sind insbesondere, aber nicht ausschließlich: Auftrag, Auftragsmodifizierung, Akzeptanz vom Auftrag und/oder Auftragsmodifizierung, Vorlieferung Ankündigung, Rechnung.

3. Lieferbedingungen

Lieferzeitplan hat gemäß Auftrag zu erfolgen.

Die im Auftrag angeführte Lieferfrist ist bindend. Lieferant ist verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls Bedingungen auftreten, oder Bekannt werden, die eine fristgemäße Lieferung nicht ermöglichen. Lieferant ist verpflichtet die Ware mit Lieferschein und/oder Rechnung zu versenden. Falls die Ware mit einem Lieferschein ohne Preisangabe geliefert wird, hat Lieferant die Rechnung (im Falle

HAFNER Pneumatika Kft.

H-9228 Halászi, Püski út 3.

Tel.: +36-96-210-601 | Fax: +36-96-210-615

Web: www.hafner-pneumatika.com



Sammelrechnung pro Monat die Pro-Form Rechnung) 24 Stunden innerhalb der Versendung der Ware zur Verfügung stellen.

Für infolge dem Lieferanten zuzurechnenden Grund erfolgten Lieferverzug ist Auftraggeber berechtigt Pönale zu verlangen.

Ausmaß dieser Pönale ist bestimmte % vom Nettoauftragswert gerechnet gemäß Verzugsausmaß:

1. Woche - 2%
2. Wochen - 3%
3. Wochen - 6%
4. Wochen, oder mehr - max.10%

Auftraggeber ist berechtigt, das Pönale bei Erfüllung geltend zu machen. Dazu ist Auftraggeber verpflichtet sein Anspruch auf Pönale innerhalb von 10 Arbeitstagen nach verspätetem Erhalt der Lieferung anzumelden.

Falls Lieferant ein Ausmaß an Lieferverzug hat, welches die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen vom Auftraggeber bedroht, so ist Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und das Produkt von einem anderen Lieferanten zu beziehen.

Darüber hinaus behält sich Auftraggeber das Recht für die dadurch entstandenen Schaden vom Lieferanten Entschädigung zu verlangen.

Das Recht der Vertragsmodifizierung behalten wir uns ohne Kostenauswirkung vor.

4. Technische und Qualitätssicherungsbedingungen

4.1 Gültigkeitsgebiete

Vorliegende technische Lieferbedingungen gelten für die Fälle, wenn die dem Lieferanten zu Verfügung gestellte Dokumentation (z.B. technische Zeitung) irgendein Merkmal vom Produkt nicht eindeutig bestimmt. Die zu Verfügung gestellten Dokumentationen, Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und Lieferanten haben gegenüber vorliegenden Dokument immer Vorrang.

4.2 Technische Vorschriften

4.2.1 Maßtoleranzen, Beschädigungen

- Bei separat nicht bestimmten Toleranzen gelten ISO 2768-1:1998 – Allgemeine Toleranzen; Teil 1: Toleranzen für Längen- und Winkelmaße ohne einzelne Toleranzeintragung: Toleranzen „m“ (mittel) Genauigkeitsklasse, und ISO 2768-2:1998 – Allgemeine Toleranzen; geometrische Toleranzen für Konstruktionsmerkmale ohne einzelne Toleranzeintragung: Form- und Positionstoleranzen „H“ (fein) Genauigkeitsklassen Standard.
- Falls vom Auftraggeber nicht genehmigt, dürfen an den Ersatzteilen keine sichtbaren Beschädigungen vorkommen, bei entsprechenden Untersuchungs- und Belichtungsbedingungen, bei 10x Vergrößerung.

4.2.2 Nicht dimensionierte Produktkanten

- Nicht bezeichnete Fasen gemäß Standard DIN ISO 13715:
 - Außenkanten: max. -0,1 mm
 - Innenkanten: max. +0,2 mm
- Kanten Bezeichnungen, z.B.: „scharfkantig gratfrei“, „scharfkantig“ und „gratfrei“, gemäß Standard DIN ISO 13715 anwendbare Toleranz: $\pm 0,02$ mm.
- Bei ineinander reißenden Bohrungen, Bohrungsübergängen max. zugelassener Grat: +0,1 mm.

4.2.3. Gewinde

4.2.3.1 Gewindekontrolle mit Einstellmaß

Toleranzen bei Gewindefertigung und Kontrolle:

- Außengewinde: 6g
- Innengewinde: 6H
- Bei Innengewinde sollte man die „nicht durchgehend“ Seite vom Einstellmaß max. zwei volle Umdrehungen eindrehen. Ähnlicher Weise, bei Außengewinden sollte man das ringförmige Kontroll- Einstellmaß „nicht geht“ Seite max. zwei volle Umdrehungen eindrehen können (siehe Standard DIN ISO 1502).
- Die „geht“ Seiten Einstellmaße sollte man an voller Länge vom Gewinde führen können.

4.2.3.2 Gewinde Absatz, Gewinde Auslauf, und Fasen

- Alle Gewinde Absätze und Ausläufe müssen mit Fasen versehen werden
- Bei Außengewinden min. Maß der Fase: Gewindegrund Durchmesser -0,1 / -0,2 mm
- Bei Innengewinde max. Maß der Fase: Gewindedurchmesser +0,1 / +0,2 mm
- Fersenbruch: $45^\circ \pm 5^\circ$
- Gewinde Auslauf aufgrund DIN 76:
 - Außengewinde:
 - Gewinde Auslauf: x_2
 - Gewinde Auslauf vor Rand: a_2
 - Gewinde Unterstich: B2
 - Innengewinde:
 - Gewinde Auslauf: e_2
 - Gewinde Unterstich k: D2

4.2.4 Abstich Stutz

Allgemein ist kein Abstich Stutz an den Ersatzteilen zugelassen.

Bei Problemfällen ist vor Fertigungsbeginn eine Abstimmung notwendig.

Richtgebender Standard: DIN 6785.

4.2.5. Maßabweichungen die sich aus Oberflächen und Hitzebehandlungen ergeben

Die Ersatzteilzeichnung beinhaltet die Fertigmaße der Oberflächen- und Hitzebehandelten Ersatzteile.

HAFNER Pneumatika Kft.

H-9228 Halászi, Püski út 3.

Tel.: +36-96-210-601 | Fax: +36-96-210-615

Web: www.hafner-pneumatika.com



Bei Fertigung müssen diese Maßabweichungen entsprechend der angewendeten Oberflächenbehandlung Technologie berücksichtigt werden.

4.2.6. Auslieferungszustand, Reinheit der Produktstücke

- Alle Werkstücke müssen von Fertigungs- und sonstigen Kontaminationen frei ausgeliefert werden. (nicht erlaubt z.B.: Späne, Schmierstoffe oder sonstige Schmutzstoffe.)
- Die Verpackung der Ersatzteile muss die Reinheit, Vollständigkeit und unbeschädigten Zustand der Teile sichern.
- Der Lieferant muss nach gültigen Verpackungsvorschriften umweltfreundliche Verpackung verwenden. Auftraggeber behält sich das Recht vor die Verpackung zu Lasten des Lieferanten zu retournieren.
- Die gelieferten Produkte müssen den jeweiligen Rechtsvorschriften entsprechend mit Begleitdokumenten versehen werden.

4.3. Qualitätssicherung Bedingungen

- Die bestellte Produkte müssen den für betreffende Produktgruppe geltenden Vorschriften entsprechen:
 - Bei Standard-Produkten sind die betreffenden Vorschriften gültig.
 - Bei nicht Standard-Produkten sind die Vorschriften von Hafner Pneumatika Kft maßgebend.
- Bei Produktbestellungen mit Zeichnungsnummer bitten wir alle Vorschriften, die an der Zeichnung angeführt werden einhalten.
- Falls keine besondere Vereinbarung vorhanden, oder schriftliche Benachrichtigung, müssen die bei Erteilung des Auftrags jeweilig gültigen Standards eingehalten werden.
- Serienfertigung kann erst nach Bestätigung des ersten Musterproduktes begonnen werden, falls der Posten Erstmuster Einholungspflicht hat.
- Grundsätzlicher Ziel ist „Nullfehler“ bei den gelieferten Ersatzteilen
- Falls Anspruch vorhanden seitens des Auftraggebers für 100 % Kontrolle seitens des Lieferanten bei bestimmten Ersatzteilen, oder Prozessregelung mit statistischen Methoden und damit die Zuverlässigkeit der Produktion sichern, beansprucht in jedem Fall separate Abstimmungen.
- Der Lieferant muss zusichern, dass die Fertigungsdokumentation des Produktes (z.B. Messprotokolle, Rohmaterial Konformitätserklärungen etc.) auf Anspruch vom Auftraggeber 36 Monate rückgängig vorgezeigt werden kann.
- Auf Wunsch vom Auftraggeber hat Lieferant Untersuchungsdokumente gemäß Standard EN 10204 2.1, 2.2, 3.1 vorzulegen.
- Auf Wunsch vom Auftraggeber hat Lieferant Erstmusterung gemäß Ansprüchen vom Auftraggeber, oder gültigen Vorschriften von VDA, oder PPAP auszuführen. Die Kostentragung der Erstmusterung bedarf weitere Besprechungen.

- Im Falle des nicht Entsprechens der technischen Dokumentation ist Auftraggeber berechtigt die betreffende Fertigungsserie abzulehnen. Hierbei fallen alle mit der Reklamation zusammenhängende Kosten zu Lasten des Lieferanten.
Solche können z.B. Produktauswahlen, Nachbearbeitungen bei dem Auftraggeber, Lieferanten, oder dritten, vom Lieferanten ausgeführte Neufertigungen, Verbraucher Strafen, Pönale, Lieferkosten sein.
- Auftraggeber macht meistens Stichprobenartige Kontrollen bei den gelieferten Ersatzteilen, bezogen auf Maße und Mengen. Die dem Spediteur unterzeichnete Frachtbriefe, oder bei Lieferanten Eigenlieferung unterzeichnete Lieferscheine und/oder Rechnungen bedeuten nicht die Anerkennung der Warenkonformität. Falls der Fehler bei Übernahme der Ware nicht entdeckt wird, nur später, eventuell bei den Funktionstests (charakteristisch versteckte, schwer entdeckbare, in kleinen Quoten auftauchende Fehler), kann Lieferant auch in diesen Fällen rückgängig zur Rechenschaft gezogen werden. In diesen Fällen gehen alle mit der Reklamation zusammenhängende Kosten zu Lasten des Lieferanten. Produktgarantie (Pflicht Geeignetheits-Zeit) muss mindestens 36 Monate nach Anlieferdatum des Ersatzteiles bestehen. Dies ist nur gültig, wenn der Ersatzteil bei Übergabe fehlerhaft gewesen ist, somit der Auftragspezifikation nicht entsprach.

5. Werkzeuge

Die Werkzeuge die vom Lieferanten zu Lasten des Auftraggebers hergestellt werden übergehen gleichzeitig mit der Zahlung in ausschließlichem Eigentum vom Auftraggeber. Diese führt Lieferant unveränderbar als Eigentum vom Auftraggeber an. Lieferant verpflichtet sich, die Werkzeuge ausschließlich für Fertigung der vom Auftraggeber bestellten Produkte zu verwenden. Lieferant verpflichtet sich die Eigentum des Auftraggebers bildende Werkzeuge aufgrund des Einzugspreises auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschaden zu versichern.

6. Übertragung

Lieferant kann erhaltene Aufträge, vom Auftraggeber erhaltene Beträge, oder jeweilige Verpflichtungen ohne schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht übertragen. Die Kontakte sind personenbezogen (*intuitu personae*) und deshalb können ohne besondere schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht übertragen werden.

7. Änderungen

Jede Änderung bedarf Vereinbarung der Parteien. Auftraggeber ist berechtigt mit einer schriftlichen Genehmigung an den Lieferanten die Menge der bestellten Ware, sowie die Lieferfrist zu modifizieren. Falls wegen so einer Veränderung bei betroffenem Auftrag Fertigungskosten, oder Erfüllungszeit höher oder kleiner/kürzer werden, können Preis oder Lieferfrist, oder beide anteilmäßig – mit Zustimmung des Auftraggebers - geändert werden. Der Auftrag muss dementsprechend schriftlich modifiziert werden.

8. Zahlungsbedingungen

Erfüllungsort aller Zahlungen:

Die Zahlung bedeutet keine Akzeptanz und keine Erfüllung, sowie auch kein Rücktreten von Garantieansprüchen; dies bezieht sich auch auf Waren Übernahme Bestätigung.

Bei Zahlungsverzug kann man al Verzugszinsen max. die im BGB vorgeschriebene Größenordnung geltend machen.

9. Garantie

Auftraggeber ist berechtigt die gesetzlich vorgeschriebene Garantie- und Schadenersatzansprüche bei Sach- und Rechtsmangel geltend zu machen. Auftraggeber hat das grundlegende Recht die Art der nachträglichen Leistungserfüllung - Mangeleratz oder Lieferung neuer Ware - zu bestimmen.

Lieferant garantiert dem Auftraggeber folgendes:

- a) die Erfüllung aller in der Auftragspezifikation, Beschreibungen und Zeichnungen bestimmten Bedingungen,
- b) die Produkte sind frei von Planungs- und Materialfehler und wurden fachgerecht hergestellt
- c) Lieferant verfügt über Fachkenntnisse, Genehmigungen, Lizenze und Erklärungen die zur Herstellung der Produkte notwendig sind,
- d) die Ware verstößt nicht gegen geistiges Eigentumsrecht dritten
- e) Lieferant garantiert den legalen Ursprung der Ware und erklärt, dass er über vollständigem Verfügungsrecht über die Ware verfügt, welche frei von Vermögenssicherungs-, Hypotheken-Gebühren- oder sonstigen Lasten sind.

Im Falle Verletzung oben beschriebenen Garantien kann Auftraggeber neben dem zu Verfügung stehenden rechtlichen Schadenersatzmöglichkeiten Lieferanten bestimmen, das Lieferant zu eigenen Kosten:

- a) im Betrieb vom Auftraggeber am Bestimmungsort der Ware die fehlerhafte Ware austauscht. Ausschließlich in dem Fall, wenn der Tausch nicht möglich ist in der vom Auftraggeber gewünschten Zeit, oder die Rechtsregel des betroffenen Landes anders verordnen, gemäß Entscheidung des Auftraggebers, ist der Lieferant verpflichtet
- b) fehlerhafte Ware zu reparieren, oder
- c) dem Auftraggeber den Kaufpreis der fehlerhaften Ware zurückzuzahlen
- d) Falls Auftraggeber sich für Reparatur oder Tausch entscheidet, gehen die Reparaturkosten nicht zu Lasten des Auftraggebers, z.B. – aber nicht ausschließlich - Lieferkosten der mangelhaften Ware, Reparatur und Tauschkosten, Montage-, Installations- und Lieferkosten der neuen Ware. Falls Lieferant in der vom Auftraggeber bestimmten Zeit die Fehler nicht ausbessert, oder die mangelhafte Ware nicht tauscht, ist Auftraggeber berechtigt die Reparatur von dritten zu Lasten des Lieferanten zu bestellen. Diese Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

HAFNER Pneumatika Kft.

H-9228 Halászi, Püski út 3.

Tel.: +36-96-210-601 | Fax: +36-96-210-615

Web: www.hafner-pneumatika.com



- e) die Verjährungsfrist der Sach- und Rechtsmangel sind 36 Monate, die vom Zeitpunkt der Gefahrübertragung gerechnet werden.

10. Vertragsbruch

Für den Fall wenn die im Vertrag bestimmte Ware, oder ein Teil dieser Lieferant nicht für die im Vertrag bestimmte Zeit liefert, oder Lieferant verletzt, oder hält irgendeine Vorschrift vom Auftrag nicht ein, hat Auftraggeber das Recht den Gesamtauftrag, oder ein Teil davon kurzfristig, gemäß richtweisende Rechtsregel schriftlich zu kündigen, ohne das dem Lieferant das Recht für Schadenersatz wegen Vertragsbruch zustehen würde. Dem Auftraggeber steht das Recht eines Pönales in Höhe von 5 % des Auftragswertes einmalig zu, falls im Vertrag nicht anders verordnet.

11. Kündigung

Auftraggeber kann an dem Lieferant adressierten, vor vollständiger Erfüllung des Auftrages vom Lieferant jederzeit, aber 10 Tage vor Kündigungszeit geschickten schriftlichen Benachrichtigung den Auftrag kündigen, so, das Verpflichtung vom Auftraggeber nicht über die vertragsgemäße Bezahlung der bereits gelieferten oder zum Zeitpunkt der Kündigung bereits versandten Ware hinausreicht.

Auftraggeber ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, falls Lieferant die Geschäftstätigkeit einstellt oder Liquidationsverfahren gegen Lieferanten eingeleitet wird. Auftraggeber zahlt für die geleistete Arbeit anteilmäßig und zahlt für die eventuell in der Auszahlung nicht inkludierten Ausgaben. Falls die Kündigung vom Lieferanten eingereicht wird, ist Auftraggeber berechtigt vom eventuellen Schadenersatz Gebrauch zu machen.

12. Vis maior

Vis maior, Arbeitsprobleme, Betriebsstörung unbeabsichtigt, Störungen, Behörden Vorkehrungen oder sonstige unvorhersehbare Bedingungen berechtigen den Auftraggeber – ohne Verletzung anderer Rechte – vollständig oder teils vom Vertrag zurückzutreten, falls die Umstände nicht nur für kurze Zeit bestehen und die Bedürfnisse bedeutend reduzieren.

13. Begrenzung der Verantwortung

Auftraggeber hat keinesfalls Verantwortung zu tragen gegenüber dem Lieferanten für Verlust des Verbrauchswertes der Arbeiten, Gewinnverlust, Geschäftsverlust, Vertragsverlust, für keinerlei indirekte, spezielle, oder Folgeschaden oder Verlust, die bei dem Lieferanten bezüglich des Auftrages aufgetreten sind. Lieferant trägt Verantwortung außer der Garantie für jeweilige Schaden, die sich aus dem Mangel des Vertragsobjektes ergeben, falls er dafür zu Rechenschaft gezogen werden kann. Falls diese Schaden bei dritte Parteien auftreten wird Auftraggeber der Schadenersatzanspruch enthoben.

14. Geheimhaltung

HAFNER Pneumatika Kft.

H-9228 Halászi, Püski út 3.

Tel.: +36-96-210-601 | Fax: +36-96-210-615

Web: www.hafner-pneumatika.com



Lieferant hat jede Information vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, dass diese Information mündlich, oder schriftlich mitgeteilt wurde, inklusive -aber nicht ausschließlich - die Patente, Zeichnungen, Dokumente, Software, Spezifikationen, Datenträger Informationen und muss diese regelmäßig in gutem Zustand bei Erfüllung des Auftrages auf Wunsch des Auftraggebers oder auch früher zurückgeben. Es ist verboten Informationen an dritte Parteien auszuhändigen, kopieren oder für Ziele abweichend vom Vertrag ohne schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber zu verwenden.

15. Einrichtungen vom Lieferanten/Dienstleister

Lieferant/ Dienstleister benutzt zur Vertragserfüllung eigene Mittel und Einrichtungen (inklusive eigene Schutzmittel), falls der Auftrag nicht abweichend bestimmt und trägt Verantwortung für alle solche Einrichtungen und Mittel am Betriebsort des Auftraggebers. Auftraggeber trägt keine Verantwortung für die in den Vermögensgegenständen des Lieferanten am Betriebsort vom Auftraggeber auftretenden Diebstahl oder Feuer- oder sonstigen Schaden. Bei Erfüllung des Auftrages oder Kündigung hat der Lieferant Betriebsort in ordentlichem, entsprechenden Zustand zu übergeben und alle seine Einrichtungen zu entfernen.

16. Auditierung Recht

Auftraggeber ist berechtigt mit 8 tägiger vorheriger Benachrichtigung, in normal Arbeitszeit Lieferanten Audit zu machen; untersuchen und auditieren alle Aufzeichnungen, Daten, Rechnungen und Dokumente unabhängig von der Form ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Aufzeichnungen hat der Lieferant mindestens 3 Jahre nach Ablauf oder Kündigung des Auftrages, oder falls vom Gesetz vorgeschrieben sogar länger zu bewahren in eindeutiger, genauen Form mit der die oben beschriebene Auditierung ermöglichenden detaillierten, entsprechenden Inhalten.

17. Gerichtsstand und Recht

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder diese Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebtem Ziel möglichst nahe kommt zu ersetzen.

Erfüllungsort ist der Ort, welches im Auftrag als Bestimmungs-/Übergabeort angeführt ist. Falls im Auftrag nicht angeführt, Erfüllungsort ist Sitz des Auftraggebers.

Gerichtsstand in allen Streitfragen, die sich direkt, oder indirekt aus diesem Vertrag ergeben ist Sitz des Auftraggebers. Auftraggeber ist weiter berechtigt, gegen den Lieferanten nach eigener Wahl am Gerichtsstand gemäß eigener Sitz, Betriebsort oder Erfüllungsort Gerichtsverfahren einzuleiten. Dies ist auch dann gültig, wenn Sitz der Vertragspartei im Ausland ist. Für internationalen Verkauf bezogene Vereinbarung der Vereinigten Nationen ist nicht richtweisend für die zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten geschlossenem Vertrag.

Falls Auftraggeber das zustehende Recht aufgrund des vorliegenden Dokuments nicht praktiziert, das Versäumen des Rechtsgebrauches bedeutet nicht das Zurücktreten vom Recht. Zurücktreten vom

HAFNER Pneumatika Kft.

H-9228 Halászi, Püski út 3.

Tel.: +36-96-210-601 | Fax: +36-96-210-615

Web: www.hafner-pneumatika.com



jeweiligen Recht ist ausschließlich in Form einer schriftlichen Erklärung gültig. Das Auftraggeber sich einmal nicht strikt zu allen im den ALB festgelegten Bedingungen hält, bedeutet nicht, das er darauf verzichtet, diese Bedingung in der Zukunft strikt zu folgen.